

**Ausbau Eisenbahnknoten Magdeburg – 2. Ausbaustufe
Bauabschnitt EÜ Ernst - Reuter - Allee**

**1. Nachtrag zur
Kreuzungsvereinbarung
§§ 3, 12 EKrG**



DB ProjektBau GmbH
Regionalbereich Südost
I.BV-SO-P (P-E)
16.08.2012

Inhaltsverzeichnis

Die Kreuzungsvereinbarung vom 18.12.2009 wird um folgende Unterlagen ergänzt:

1.Nachtrag zur Kreuzungsvereinbarung

Anlage 1.1 zum 1.NT zur KV Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten
 → diese ersetzt die Anlage 1.1 der Kreuzungsvereinbarung

Anlage 1.2 zum 1.NT zur KV Zusammenstellung der Gesamtkosten der EÜ
 Ernst-Reuter-Allee – Fortschreibung der Kosten
 (Stand 10.08.2012)
 → diese ersetzt die Anlage 1.2 der Kreuzungsvereinbarung

Anlage 1.3 zum 1.NT zur KV Zusammenstellung der Gesamtkosten der EÜ
 Ernst-Reuter-Allee – Fortschreibung der Kosten
 – auf Grund der Baudurchführung zu
 verausgabende Kosten (Stand 10.08.2012)
 → diese ersetzt die Anlage 1.3 der Kreuzungsvereinbarung

Anlage 2 der KV wird um folgende Unterlagen ergänzt

Baulastträgergrenzen

Anlage 2.1.NT1

BLT-Grenze EÜ

Anlage 2.2.NT1

BLT-Grenze Stw 05

Anlage 2.3.NT1

BLT-Grenze Trog03 und Stw06

Anlage 2.4.NT1

BLT-Grenze Trog04

Anlage 2.5.NT1

BLT-Grenze Unterfangung + Stw08

Anlage 2.6.NT1

BLT-Grenze Dächer zw. D. EÜ

Anlage 3 der KV wird um folgende Unterlagen ergänzt

Anlage 3.1NT1

Erläuterungen zum 1.Nachtrag zur KV

Anlage 4 der KV wird um folgende Unterlagen ergänzt

Lageplan Stand ...

Anlage 5 der KV wird um folgende Unterlagen ergänzt

Höhenpläne Stand...

Anlage 6 der KV wird um folgende Unterlagen ergänzt

Bauwerkspläne Stand...

Anlage 7 der KV wird um folgende Unterlagen ergänzt

Anlage 7.NT 1

Neuberechnung Kostenteilungsschlüssel durch
 Ergänzung der Fiktiventwürfe

1. Nachtrag
zur
Kreuzungsvereinbarung
über eine Maßnahme an einer Überführung - §§ 3/12 EKrG
(Ausbau Eisenbahnknoten Magdeburg – 2. Ausbaustufe
Bauabschnitt EÜ Ernst - Reuter - Allee)

Zwischen der **DB Netz AG**
vertreten durch die

DB ProjektBau GmbH
Regionalbereich Südost
Salomonstraße 15
04103 Leipzig

- nachstehend **DB Netz AG** genannt -

und der

Landeshauptstadt Magdeburg

vertreten durch den

Oberbürgermeister Herrn Dr. Lutz Trümper

Alter Markt 6
39104 Magdeburg

- nachstehend **LH MD** genannt -

wird

gemäß § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) vom 14.08.1963 (BGBl. I, S. 681) in der Fassung vom 08.03.1971 (BGBl. I, S. 167) und vom 21.03.1971 (BGBl. I, S. 337); zuletzt geändert durch Art. 281 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I, S. 2444),

zur bestehenden Kreuzungsvereinbarung vom 18.12.2009 folgender 1. Nachtrag vereinbart:

Dieser Nachtrag wird aus folgenden Gründen erforderlich:

- Präzisierung der Grenzen der Baulastträgerschaft – dadurch Korrektur der Durchführung der Teilmaßnahmen
- Erhöhung der Gesamtkosten, die sich aus der Fortschreibung der Kostenveranschlagung ergibt
- Änderung des Kostenteilungsschlüssels durch Präzisierung der Fiktiventwürfe
- Erweiterung des Leistungsumfanges auf Grund des Planfeststellungsbeschlusses
- Kostenerhöhung auf Grund der Auflagen aus dem Planfeststellungsbeschlusses

Nicht aufgeführte Textteile der Kreuzungsvereinbarung gelten unverändert.

Der § 2 der Kreuzungsvereinbarung wird wie folgt neu formuliert:

§ 2 Art und Umfang der Maßnahme

- (1) Beschreibung der kreuzungsbedingten Maßnahmen:
- a) Neubau von einer Eisenbahnüberführung (5 Teilbauwerke als massive Rahmenbauwerke) mit einer lichten Höhe von $\geq 4,30\text{m}$ und einer lichten Weite von $18,50\text{m}$, einschließlich des Rückbaus der alten Überbauten sowie des Rückbaus der alten Widerlager bis mindestens $1,50\text{m}$ unter Schwellenoberkante.
 - b) Baumaßnahmen an Anlagen der DB Netz AG, wie Rückbau/Umbau von Gleisanlagen, Oberleitungsanlagen, elektrischen Anlagen und Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik, Telekommunikationsanlagen, Anlagen von DB Station und Service AG einschließlich der erforderlichen Bauzustände.
 - c) Herstellung der alternativen Andienung über die Maybachstraße als Ersatz der Andienung des Bahnhofsgebäudes über den Kölner Platz.
 - d) Neubau eines wasserdichten Tunnelbauwerkes (zweizelliger Rahmen) in der Ebene -1 mit zwei getrennten Tunnelröhren (geschlossene Länge ca. 330m je Röhre) einschließlich Gründung (Bohrpfahlwände auch unter der EÜ), mit jeweils einer lichten Weite von $\geq 8,50\text{m}$ und einer lichten Höhe von $\geq 4,50\text{m}$ und der sich anschließenden Rampenfahrbahnen (wasserdichte Trogbauwerke und Stützwände).
 - e) baulicher Anschluss des Kölner Platzes an die Ebene 0, zur Absicherung der notwendigen Revisions- und Rettungsfahrten sowie Anbindung des Fuß- und Radfahrverkehrs.
 - f) baulicher Anschluss Gebiet Bahnpostdepot an die Ebene 0, zur Absicherung der notwendigen Revisions- und Rettungsfahrten.
 - g) Anschluss Parkhaus City-Carré an die südliche Tunnelröhre (Ebene -1), wobei ausschließlich die Rechtsabbiegebeziehungen als Fahrbeziehungen geschaffen werden;
 - h) Verlegung des Taxistandes am Willy-Brandt-Platz in eine Lage südlich des Haupteinganges des Bahnhofes als Ersatz.
 - i) Straßenseitige Anpassungsmaßnahmen am Knotenpunkt Damaschkeplatz, der Zu- und Abfahrten Magdeburger Ring und am Knotenpunkt Otto-von-Guericke-Straße
 - j) Neuordnung der Nebenanlagen (Radweg / Gehweg) im Bereich des Damaschkeplatzes, einschließlich Rückbau der vorhandenen Fußgängerunterführung und im Zuge der Ernst-Reuter-Allee in der Ebene 0 beidseitig der Gleisanlagen der MVB
 - k) Herstellung von landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (ökologische Gesamtbilanz)

- l) Neubau der Bauwerksentwässerung nach Regelwerk und eines Entwässerungssystems bis zum Vorfluter (verrohrte Künette)
 - m) Neubau der notwendigen Ersatzmaßnahmen für Ver- und Entsorgungsleitungen, Neubau eines neuen Abschlagbauwerkes und eines Regen- und Schmutzwasserdükers.
 - n) Herstellung der Beleuchtungsanlage und der betriebstechnischen Ausstattung der Verkehrsanlagen entsprechend Regelwerk
 - o) Anpassung der Lichtsignalanlagen im Leistungsbereich
 - p) Verkehrsorganisatorische und bauliche Maßnahmen für die bauzeitlichen Zwischenzustände im Sinne der Aufrechterhaltung des Fuß-, Rad-, Straßen- und Straßenbahnverkehrs für die vorliegende Maßnahme.
 - q) Anpassung der Anlagen der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH (MVB) im Bereich Damaschkeplatz und Knoten Ernst-Reuter-Allee/ Otto-v.-Guericke-Str.
 - r) Verlegung bzw. Anpassung der Haltestelle Damaschkeplatz/ZOB an die neue Gleisführung, der Haltestelle im Bereich des Kölner Platzes und der Haltestelle Weinarkaden für die MVB
 - s) Ersatz des vorhandenen Aufzugs durch Errichtung einer Treppenanlage zwischen der Ebene 0 der Ernst-Reuter-Allee und den Bahnsteigen 7/8
 - t) Regelmäßige Beprobung und Analyse, sowie ggf. Aufbereitung des gehobenen Grundwassers.
 - u) Ableitung des gehobenen Grundwassers
 - v) Erarbeitung eines Maßnahmenkataloges zur Einhaltung der Grenzwerte der 39. BlmschV für den künftigen Betrieb des Straßentunnels.
 - w) Erstellung von Rettungskonzepten für die Baudurchführung und den Betrieb der Anlagen.
- (2) Beschreibung der nicht kreuzungsbedingten Maßnahmen:
- a) Neubau einer Treppenanlage zwischen der Ebene 0 der Ernst-Reuter-Allee und den Bahnsteigen 3/4
 - b) Neubau einer Treppenanlage zwischen der Ebene 0 der Ernst-Reuter-Allee und den Bahnsteigen 1 „neu“ und 2 als Ersatz für die wegfallende Verbindung zum Bahnsteig 1 „alt“
 - c) Erweiternde investive Maßnahmen von Trägern öffentlicher Belange, insbesondere Mischwasserentlastungssammler DN 1800 an Stelle des Mischwasserkanals DN 800
- (3) Im Übrigen gelten die der Kreuzungsvereinbarung und dem 1.Nachtrag zur Kreuzungsvereinbarung beigefügten Unterlagen und Pläne, denen die Beteiligten zugestimmt haben.

Der Absatz 1 des § 4 der Kreuzungsvereinbarung wird wie folgt ersetzt:

§ 4 Durchführung der Maßnahme

- (1) Die DB Netz AG führt die in § 2 Abs. 1 Buchst. a), b), c) und s), die LH MD führt die in § 2 Abs. 1 Buchst. d) bis r) und t) bis w) aufgeführten Maßnahmen durch. Es erfolgt eine gemeinsame Ausschreibung und Vergabe der Baumaßnahme. Über die Durchführung und Abwicklung der Baumaßnahme werden die Beteiligten eine gesonderte Vereinbarung treffen.

Der § 5 der Kreuzungsvereinbarung wird wie folgt neu formuliert:

§ 5 Kosten der Maßnahme

- (1) Der Umfang der kreuzungsbedingten Kosten (= Kostenmasse) wird unter Beachtung des § 12 EKrG, der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) und des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 8/1989 des Bundesministeriums für Verkehr vom 17. 05. 1989 (VkB1. 1989 S. 419) ermittelt.
- (2) Die Kosten der Maßnahme (§ 2) betragen nach der als Anlage beigefügten „Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten zum 1.Nachtrag zur KV“ – Stand 10.08.2012 voraussichtlich ca. 58.258.604 EUR (berücksichtigt derzeit gültige Umsatzsteuer mit 19 %).

Sie sind in Höhe von **49.996.343** EUR (einschließlich Umsatzsteuer) kreuzungsbedingt und werden insoweit nach § 12 Nr. 2 EKrG von der DB Netz AG und von der LH MD getragen.

Von den kreuzungsbedingten Kosten entfallen nach § 12 Nr. 2 EKrG

- auf die DB Netz AG 41,32 v. H., voraussichtlich 20.658.489 EUR (einschließlich Umsatzsteuer),
- auf die LH MD 58,68 v. H., voraussichtlich 29.337.854 EUR (einschließlich Umsatzsteuer).

- (3) Anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse.
- (4) Bei der Berechnung der Personalkosten nach § 4 Abs. 2 Nr.1 der 1.EKrV sind die Kosten für das tatsächlich eingesetzte Personal anzusetzen (s. Schreiben des BMV vom 18.09.95 - StB 17/E 11/E16/78.11. 00/27 Va 95). Bewertungsgrundlage für die Eigenleistungen der DB Netz AG sind die örtlichen Dispo-Kosa ohne Zuschläge. Sie stellen die Basis der Kostenrechnung der DB Netz AG dar, die vom Bund anerkannt wird. Die Kostensätze unterliegen der jährlichen Überprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Bei Bedarf werden die örtlichen Kostensätze für die in Betracht kommenden Leistungen von der DB Netz AG mitgeteilt.

- (5) Die Beteiligten werden Verwaltungskosten nach § 5 der 1. EKrV in Höhe von 10 v. H. der von ihnen aufgewandten Grunderwerbs- und Baukosten in Rechnung stellen.
- (6) Die nicht kreuzungsbedingten Kosten für die Erweiterung der AGM-Leitung gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe c) in Höhe von voraussichtlich 2.540.620 EUR brutto zzgl. 254.062 EUR Verwaltungskosten trägt die LH MD.
Die nicht kreuzungsbedingten Kosten für Änderung an Versorgungsleitungen gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe c) in Höhe von voraussichtlich 125.583 EUR brutto zzgl. 12.558 EUR Verwaltungskosten trägt die LH MD.
Die nicht kreuzungsbedingten Kosten für die Änderung der Straßenbahnanlagen in Höhe von voraussichtlich 3.528.780 EUR brutto zzgl. 352.878 EUR Verwaltungskosten trägt die LH MD.
Die nicht kreuzungsbedingten Kosten für die Glasvitrinen in Höhe von 470.287 € (brutto) zzgl. 47.029 EUR Verwaltungskosten trägt die LH MD.
- (7) Die nicht kreuzungsbedingten Baukosten für die Errichtung der Bahnsteigtreppe zu Bahnsteig 1 neu und 2 in Höhe von voraussichtlich 420.286 EUR netto (zzgl. 42.029 EUR Verwaltungskosten) trägt die DB Netz AG.
Die nicht kreuzungsbedingten Baukosten für die Errichtung der Bahnsteigtreppe zu Bahnsteig 3 und 4 in Höhe von voraussichtlich 425.590 EUR netto (zzgl. 42.559 EUR Verwaltungskosten) werden ebenfalls von der DB Netz AG getragen.
- (8) Die kreuzungsbedingte Kostenmasse beinhaltet Kosten für einen von der LH MD an die Ver- und Entsorgungsunternehmen, gemäß Konzessionsvertrag, zu zahlenden Nachteilsausgleich sowie Regiekosten. Dieser Nachteilsausgleich in Höhe von 1.146.668 € netto, sowie die Regiekosten in Höhe von 96.580 € netto sind voraussichtliche Beträge und insofern vorläufig. Die Berechnung des Nachteilsausgleiches, sowie die dabei zu berücksichtigenden Anlagenteile des Medieneigentümers sind zwischen der DB Netz AG und der LH MD noch zu verhandeln. Das Ergebnis der Verhandlung wird in einer Ergänzung zur Kreuzungsvereinbarung festgehalten.
- (9) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussabrechnung.

Folgende Anlagen der Kreuzungsvereinbarung werden ersetzt:

Die Anlage 1.1 der Kreuzungsvereinbarung wird durch die „Anlage 1.1 zum 1.Nachtrag zur KV“ Stand 12.12.2010 ersetzt.

Die Anlage 1.2 der Kreuzungsvereinbarung wird durch die „Anlage 1.2 zum 1.Nachtrag zur KV“ Stand 12.12.2010 ersetzt.

Die Anlage 1.3 der Kreuzungsvereinbarung wird durch die „Anlage 1.3 zum 1.Nachtrag zur KV“ Stand 12.12.2010 ersetzt.

Folgende weitere Anlagen gehören zu diesem Nachtrag:

Anlage 2	Baulastträgergrenzen
Anlage 2.1.NT1	BLT-Grenze EÜ
Anlage 2.2.NT1	BLT-Grenze Stw 05
Anlage 2.3.NT1	BLT-Grenze Trog03 und Stw06
Anlage 2.4.NT1	BLT-Grenze Trog04
Anlage 2.5.NT1	BLT-Grenze Unterfangung + Stw08
Anlage 2.6.NT1	BLT-Grenze Dächer zw. D. EÜ
Anlage 3.1.NT1	Erläuterungen zum 1.Nachtrag zur KV und das Schreiben der LH MD –Zeichen 66.51-0.2.10 vom 10.11.2010.
Anlage 4	Lageplan Stand...
Anlage 5	Höhenpläne Stand..
Anlage 6	Bauwerkspläne Stand..
Anlage 7.NT1	Neuberechnung Kostenteilungsschlüssel durch Ergänzung der Fiktiventwürfe

Alle nicht aufgeführten Teile der Kreuzungsvereinbarung gelten unverändert.

Dieser Nachtrag zur Kreuzungsvereinbarung wird 4fach ausgefertigt, die Beteiligten erhalten jeweils 2 Ausfertigungen.

Leipzig, den

Magdeburg, den

DB ProjektBau GmbH
Regionalbereich Südost

Landeshauptstadt Magdeburg
Der Oberbürgermeister

i.V.....
Legler
Sprecher
Regionalbereich

i.A.....
Zimmermann

..... ..